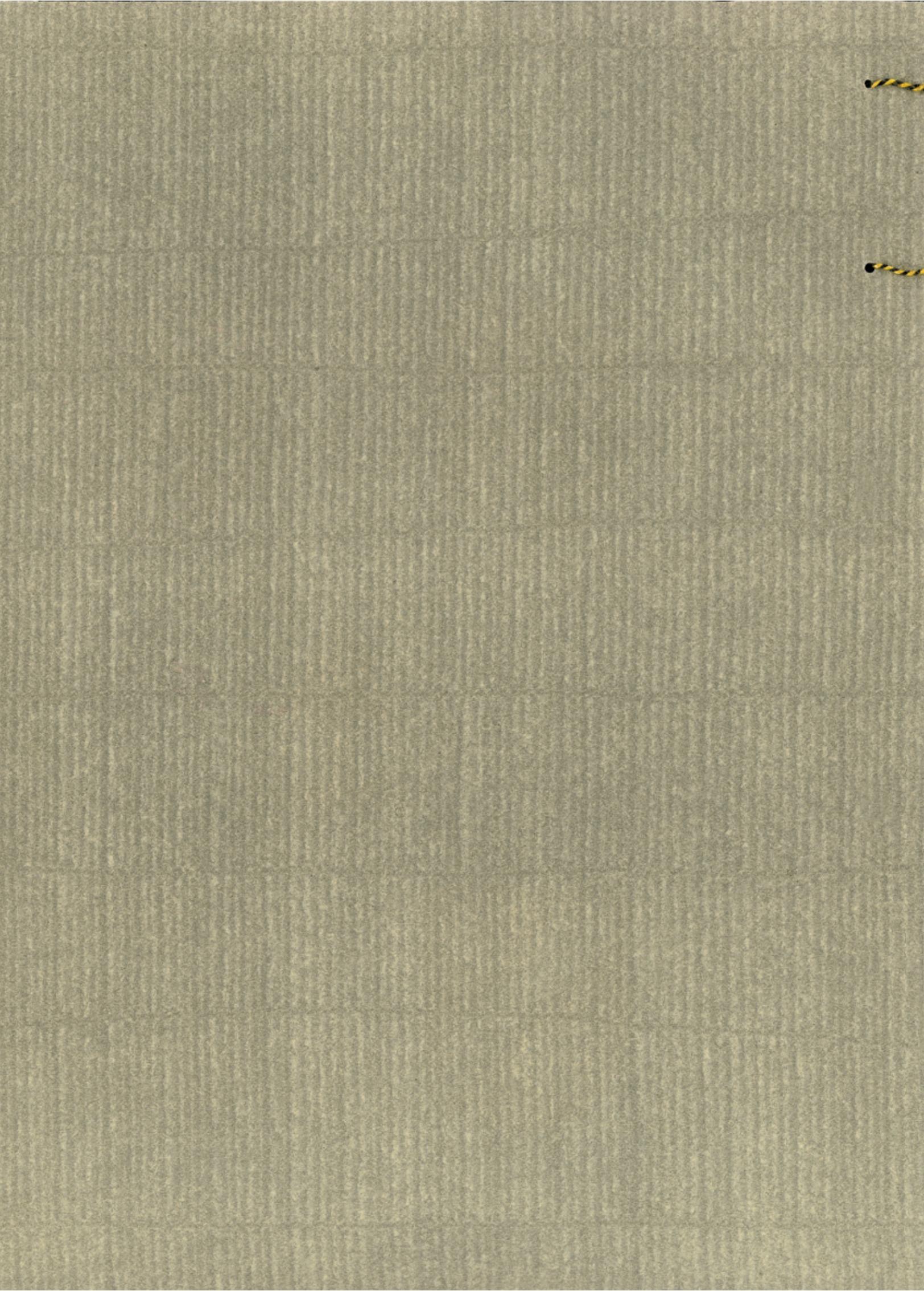


# URKUNDE

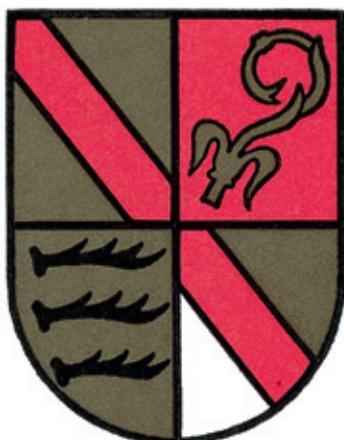
ZUR NEUBILDUNG  
DER GEMEINDE

# KARLSBAD

23.7.1971



WAPPEN DER VEREINIGTEN GEMEINDEN



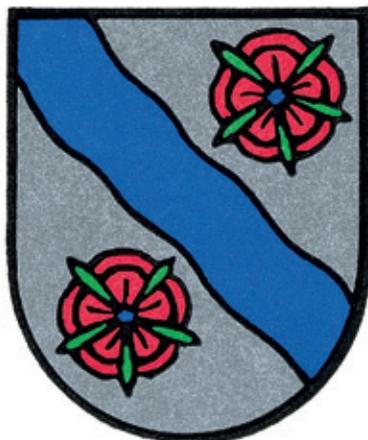
ITTERSACH



SPIELBERG



LANGENSTEINBACH



MUTSCHELBACH



AUERBACH



## VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUBILDUNG DER GEMEINDE „KARLSBAD“

Aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (Ges.Bl. S. 173) i. V. m. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. 7. 1955 (Ges.Bl. S. 129, 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1971 (Ges.Bl. S. 43), schließen die Gemeinden

Auerbach, vertreten durch Bürgermeister Fehringer,  
Ittersbach, vertreten durch Bürgermeister Würfl,  
Langensteinbach, vertreten durch Bürgermeister Ried,  
Mutschelbach, vertreten durch Bürgermeister Konstandin,  
Spielberg, vertreten durch Bürgermeister Steger,  
folgende

### § 1

#### VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUBILDUNG DER GEMEINDE „KARLSBAD“

(1) Die Gemeinden Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach, Mutschelbach und Spielberg (im folgenden: vereinigte Gemeinden) vereinigen sich zu der neuen Gemeinde

### KARLSBAD

(2) Die Namen der vereinigten Gemeinden werden als Ortsteils- und Ortschaftsbezeichnungen beibehalten.

### § 2

#### GESAMTRECHTSNACHFOLGE

Die Gemeinde Karlsbad tritt in alle Rechte und Pflichten der vereinigten Gemeinden ein.

### § 3

#### ORTSRECHT

(1) Das Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Ittersbach, Langensteinbach und Mutschelbach treten sofort außer Kraft.

(2) Die geltenden Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden dürfen wesentlich nur insoweit geändert werden, wie dies für die Weiterentwicklung der vereinigten Gemeinden als Ortsteile und die Entwicklung der Gemeinde Karlsbad unerlässlich ist.

Das sonstige Ortsrecht, insbesondere die Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und sonstigen Abgabesätze, ist sobald und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

## § 4

### VERWALTUNGSORGANE DER GEMEINDE KARLSBAD UND VORLÄUFIGE WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN

(1) Die Gemeinderäte der Gemeinde Karlsbad werden bei der regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1971 gewählt. Der Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad wird unverzüglich, nach § 48 Abs. 1 S. 1 GO spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.

(2) Bis zum Zusammentreten des Gemeinderats der Gemeinde Karlsbad werden seine Aufgaben von

- 4 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Auerbach,
- 5 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Ittersbach,
- 6 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Langensteinbach,
- 5 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Mutschelbach,
- 5 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Spielberg

zusammen wahrgenommen. Diese Gemeinderäte werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den Gemeinderäten der vereinigten Gemeinden nach § 37 Abs. 7 GO gewählt, die dabei zugleich die Reihenfolge der nichtgewählten Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten bestimmen. Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Satz 1 wird von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung einberufen und geleitet.

(3) Der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 1 bestellt nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsverweser. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

## § 5

### EINFÜHRUNG DER UNECHTEN TEILORTSWAHL

(1) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab dem Jahre 1971 wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad die unechte Teilortswahl mit folgenden Maßgaben eingeführt:

1. Es wird nach § 25 Abs. 2 S. 2 GO bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Karlsbad die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 S. 1 GO mit 20 001 – 30 000 Einwohnern maßgebend ist, so daß sie 24 beträgt. Rückt die Gemeinde Karlsbad in diese oder eine höhere Gemeindegrößengruppe auf, kann von der Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 S. 2 GO wiederholt Gebrauch gemacht werden.

2. Es wird bestimmt, daß von den 24 Sitzen im Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad nach Ziff. 1 Satz 1

- 3 mit Vertretern des Ortsteils Auerbach,
- 5 mit Vertretern des Ortsteils Ittersbach,
- 9 mit Vertretern des Ortsteils Langensteinbach,
- 3 mit Vertretern des Ortsteils Mutschelbach und
- 4 mit Vertretern des Ortsteils Spielberg

zu besetzen sind. Für die regelmäßige Gemeinderatswahlen ab dem Jahre 1974 werden die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad bei einer Änderung der Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Karlsbad, im Falle der Eingliederung von Gemeinden in die Gemeinde Karlsbad und im übrigen bei einer wesentlichen Änderung desjenigen Verhältnisses der Bevölkerungsanteile und derjenigen örtlichen Verhältnisse, die bei der Sitzverteilung für die jeweilige letzte regelmäßige Gemeinderatswahl zugrunde gelegt worden sind, neu verteilt. Dabei erhält jeder als Wohnbezirk i. S. des § 27 Abs. 2 GO zu berücksichtigende Ortsteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile nach dem Stand vom 30. 6. des der jeweiligen nächsten Wahl vorangegangenen Jahres nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen. Es gelten als wesentliche Änderungen i. S. des Satzes 2

a) bei dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile: jede Änderung, bei der sich die Sitzverteilung im Höchstzahlverfahren d'Hondt, angewandt auf das neue Verhältnis nach dem Stand vom 30. 6. des der jeweiligen nächsten Wahl vorangegangenen Jahres, um mehr als zwei Sitze zulasten oder zugunsten eines Ortsteils verschiebt;

b) bei den örtlichen Verhältnissen: der Verlust der Eigenschaft als eigener Wohnbezirk i. S. des § 27 Abs. 2 GO bei einem Ortsteil.

(2) Die Bestimmungen der Hauptsatzung über die unechte Teilortswahl können wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht, frühestens jedoch für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen nach dem Jahr 1979.

## § 6

### BESTEHENDE VERWALTUNGSEINRICHTUNGEN

(1) Die Verwaltungseinrichtungen der vereinigten Gemeinden werden zweckentsprechend zusammengefaßt und bis zur Errichtung eines neuen Verwaltungszentrums in den vorhandenen Verwaltungsräumen untergebracht.

(2) Das in den Verwaltungen der vereinigten Gemeinden entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. 6. 1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Das in den Archiven der vereinigten Gemeinden aufbewahrte und das aus ihren Aktenablagen noch auszusondernde Schriftgut, das dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird für jede vereinigte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Karlsbad bis auf weiteres in den Rathäusern der vereinigten Gemeinden geführt. Das für den laufenden Dienstbetrieb der Verwaltung der Gemeinde Karlsbad benötigte Schriftgut wird in der Aktenablage der Gemeinde Karlsbad dort geführt, wo es hauptsächlich benötigt wird.

## § 7

### EINFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSVERFASSUNG

(1) Die Gemeinde Karlsbad führt für die vereinigten Gemeinden als Ortsteile die Ortschaftsverfassung nach § 76 b bis 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein:

1. Durch die Hauptsatzung werden:

a) die Ortschaften „Auerbach“, „Ittersbach“, „Langensteinbach“, „Mutschelbach“ und „Spielberg“ eingerichtet;

b) die Zahl der Ortschaftsräte der Ortschaft

Auerbach auf	8
Ittersbach auf	8
Langensteinbach auf	10
Mutschelbach auf	8
Spielberg auf	8

festgesetzt;

c) dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:

c 1) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Grundschulen, Kindergärten, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfen einschl. Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen, Wirtschaftswegen,

c 2) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

c 3) Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,

c 4) Benennung der Straßen, Wege und Plätze,

c 5) Vattertierhaltung

d) festgelegt, daß der Ortschaftsrat jeder Ortschaft nach § 76 d Abs. 1 S. 2 GO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören ist:

d 1) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt werden,

d 2) Bestimmung und wesentliche Verminderung der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft nach Ziff. 2,

d 3) Bestellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten,

ferner zu folgenden Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der betreffenden Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Gemeinde Karlsbad gelten:

- d 4) Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen,
- d 5) Planung, Errichtung und Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Schulen und Gemeindestraßen.
- d 6) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- d 7) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- d 8) Verpachtung der Ausübung des Jagdrechts im Bereich der Ortschaft durch die Gemeinde Karlsbad;
- e) dem Ortsvorsteher jeder Ortschaft das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Gemeinde Karlsbad mit beratender Stimme eingeräumt.

2. In jeder Ortschaft nach Ziffer 1 a wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und solange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht und die Belange der gesamten Gemeindeverwaltung dies zulassen. Ihre Zuständigkeiten und Organisation werden vom Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad kraft seiner Organisationsgewalt nach § 44 Abs. 1 S. 2 GO entsprechend dem örtlichen Bedürfnis, insbesondere der Bedürfnisse der älteren Einwohner in der jeweiligen Ortschaft, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeindeverwaltung bestimmt.

(2) Dem Ortschaftsratsrat jeder Ortschaft sind für die ihm gemäß Absatz 1 Ziff. 1 c 1 – 3 und 5 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1971, nehmen die Gemeinderäte jeder vereinigten Gemeinde die Aufgabe des jeweiligen Ortschaftsrats wahr.

(4) Für die Zeit bis zur Wahl der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (Absatz 3) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad aus der Mitte der Ortschaftsräte nach Abs. 3 für die Ortschaften Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach und Spielberg je einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter.

## § 8

### RECHTSVERHÄLTNISSE DER BEDIENSTETEN DER VEREINIGTEN GEMEINDEN

(1) Die bisherigen Bürgermeister der vereinigten Gemeinden treten nach § 128 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Karlsbad über.

1. Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Ittersbach, Franz Würfl, wird von der Gemeinde Karlsbad mit seinem Einverständnis ein angemessenes anderes Amt übertragen.

2. Auf ihren binnen vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu stellenden Antrag bestellt die Gemeinde Karlsbad nach § 191 a des Landesbeamten-gesetzes

a) den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Auerbach, Erich Fehringer, als Beamten auf Zeit zum Leiter des Bauamts unter Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes,

b) den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Spielberg, Werner Steger, als Beamten auf Zeit zum Leiter des Hauptamts unter Einweisung in die Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes.

3. Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Mutschelbach, Willi Konstandin, wird aufgrund von § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. 7. 1970 (Ges. Bl. S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers für die Ortschaft Mutschelbach übertragen.

4. Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Langensteinbach, Karl Ried, wird nach § 130 Abs. 2 BRRG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(2) Die übrigen Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Karlsbad über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet.

## § 9

### KULTURELLE BELANGE DER VEREINIGTEN GEMEINDEN ALS ORTSTEILE

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der vereinigten Gemeinden bleibt unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Durch Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an die Ortschaftsräte (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 c 1–3 und 5 i. V. m. Abs. 2 dieser Vereinbarung) wird dafür Sorge getragen, daß die kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen in den vereinigten Gemeinden als Ortsteilen nach Möglichkeit mindestens ebenso wie bisher unterstützt und gefördert werden.

## § 10

### BESONDERE BELANGE DER VEREINIGTEN GEMEINDEN ALS ORTSTEILE

(1) Die Grundschulen der vereinigten Gemeinden und die Hauptschule Ittersbach werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. 5. 1964 (Ges.Bl. S. 235) beibehalten.

(2) Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als Abteilungen der Gemeindefeuerwehr Karlsbad i. S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 2. 1960 (Ges.Bl. S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

(3) Die bestehende Einteilung der Jagdbezirke im Gebiet der vereinigten Gemeinden soll nach Möglichkeit beibehalten werden. Bei der Verpachtung der Ausübung des Jagdrechts durch die Gemeinde Karlsbad haben die Ortschaftsräte nach § 76 Abs. 1 S. 3 GO ein Vorschlagsrecht.

## § 11

### ENTWICKLUNG UND VORHABEN IN DER GEMEINDE KARLSBAD UND IN DEN VEREINIGTEN GEMEINDEN ALS ORTSTEILEN

(1) Die Gemeinde Karlsbad erfüllt sämtliche gemeindlichen Aufgaben in den vereinigten Gemeinden. Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse ihrer Ortsteile und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten werden die Gemeinde Karlsbad und die vereinigten Gemeinden als Ortsteile zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt, wobei letztere gleichmäßig berücksichtigt werden; dazu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Verkehrserschließung und -verbindung der einzelnen Ortsteile untereinander.

(2) Vorhaben der vereinigten Gemeinde, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist oder nach den Haushaltsplänen der vereinigten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 noch in diesem Jahr begonnen werden soll, werden vorrangig und planmäßig durchgeführt.

(3) Weiter werden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten folgende Vorhaben in den vereinigten Gemeinden als Ortsteile in den angegebenen Zeiträumen und im übrigen in geeigneter Reihenfolge in den Jahren 1972 bis 1976 durchgeführt.

(4) Die Gemeinde Karlsbad wird sich nachhaltig für den Anschluß des Ortsteils Ittersbach an das Gleisnetz der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH einsetzen. Nach Möglichkeit sollen die Anschlußgleise über den alten Kern des Ortsteils Spielberg führen.

## § 12

### INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt mit dem Inkrafttreten des die Umgliederung der Gemeinde Ittersbach aus dem Landkreis Pforzheim in den Landkreis Karlsruhe bestimmenden Gesetzes nach Art. 74 Abs. 2 LV und § 7 Abs. 2 LKrO in Kraft, sofern bis dahin die nach §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderliche Genehmigung<sup>1</sup> des Regierungspräsidiums Nordbaden erteilt ist; andernfalls tritt sie am Tage nach der Erteilung dieser Genehmigung in Kraft.

<sup>1</sup> Die Genehmigung kann erst nach der Verkündung des Umgliederungsgesetzes erteilt werden. Indessen sollte die Vereinbarung als Voraussetzung für die Umgliederung schon sobald wie möglich nach Einhaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 2 GO abgeschlossen werden.

FÜR DIE VEREINIGTEN GEMEINDEN UNTERZEICHNET AM 23. JULI 1971



  
(Fehringer)  
Bürgermeister



  
(Würfl)  
Bürgermeister



  
(Ried)  
Bürgermeister



  
(Konstandin)  
Bürgermeister



  
(Steger)  
Bürgermeister

## ANLAGE ZUR VEREINBARUNG VORHABEN

### AUERBACH

Ausbau des Gehwegs nach Langensteinbach mit Beleuchtung	1972
Einleitung des Wasserrechtsverfahrens im Gewinn „Heidewiesen“ mit Probebohrungen	1972
Planung des 2. Bauabschnitts für das Gewinn „In der Keil“, Erschließung desselben nach Bedarf und Neubau einer Zufahrt zur L 562 im Gewinn „Forlewäldle“ (Kosten ca.: 300 000, DM, davon werden 250 000.— DM vom Träger des Hochhausprojektes übernommen).	1972/1973
Bau einer Mehrzweckhalle	ab 1973
Anlage einer Grünfläche mit See einschl. des restlichen Grunderwerbs	1972/1974

### ITTERSBAACH

Erstellung einer Turn- und Schwimmhalle nach vorliegender Planung	1972/1973
Verwirklichung der Bauleitplanung für das Wohnbaugebiet „Nord“	1972
Erschließung von Industriegelände nach vorliegender Bauleitplanung (nach Bedarf)	ab 1972
Erstellung einer Mehrzweckhalle nach vorliegenden Plänen	1973/1974

### LANGENSTEINBACH

Fortführung des Neubaues der Sporthalle	1972
Umbau des Schwimmbades II. Bauabschnitt	1972
Neubau eines Hallenschwimmbades	1972/1974
Neubau eines Gymnasiums	1972/1973
Neubau eines Schulsportplatzes	1973
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses	1973

### MUTSCHELBAACH

Bocksbachverdolung mit Bau eines Rückhaltebeckens	1972/1974
Neubau eines Kindergartens	1973
Anlage eines Festplatzes	1975

### SPIELBERG

Erschließung „Unterm und Oberm Berg“ mit Neubau eines Sportplatzes II und Entwässerungsleitung bis Etzenrot	1972/1974
Neubau einer Mehrzweckhalle mit Sportanlagen (Golf, Tennis)	1973/1974
Ausbau des Fuß- und Radweges nach Langensteinbach	1975
Neubau einer Grundschule	ab 1976
Erschließung des Hamberggebietes	
Bau einer Kulturhalle (aus dem Erlös des Geländes im Hamberggebiet)	

1

2

Nr. 12-21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums  
Nordbaden vom 11. August 1971 Nr. 12-21/0001  
gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom  
25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 26.7.1971  
(Ges.Bl. S. 291 )

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 11. August 1971  
Regierungspräsidium Nordbaden

  
Dr. Munzinger

